

RS Vwgh 1989/10/18 86/09/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

VStG §44a litb;

VStG §44a litc;

VStG §44a Z2;

VStG §44a Z3;

VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Bei einer (hier: in der mündlichen Verhandlung vor der Disziplinaroberkommission) auf die Strafbemessung eingeschränkten Berufung hat der VwGH wegen der in der Schuldfrage eingetretenen Rechtskraft des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses von dem darin enthaltenen Schuldspruch auszugehen (Hinweis E 27.3.1985, 84/09/0128). Dazu gehört auch die Subsumption des dem Beamten zur Last gelegten Verhaltens unter eine bestimmte Norm.

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch den Berufungsantrag Umfang der Anfechtung Teilrechtskraft Teilbarkeit der vorinstanzlichen Entscheidung Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Strafverfahren Berufungsbescheid Strafnorm Berufungsbescheid Umfang der Abänderungsbefugnis Allgemein bei Einschränkung der Berufungsgründe beschränkte Parteistellung Verwaltungsvorschrift Blankettstrafnorm

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986090178.X03

Im RIS seit

20.07.2006

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at